Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5516.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862., nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes nebst der dazu gehörigen Ladebrücke, sowie der Pfähle in der Stadt Lassan, Kreises Greifswald, Regierungsbezirks Stralsund, eine Abgabe nach dem hierbei zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen Tarife erhoben werde.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1862.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirks Stralsund, zu entrichten ist.

Vom 13. März 1862.

I. An Bohlwerksgeld ist für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes oder der dazu gehörigen Ladebrücke zu entrichten:

Von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art, für jede Schiffslast Tragfähigkeit:

1) wenn sie über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 2 Sgr.

2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 1 Sgr.

3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen, oder wenn sie nur anlegen .... 6 Pf.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge von weniger als Einer Last Tragfähigkeit entrichten das Bohlwerksgeld von einer vollen Last.

2) Fahrzeuge, welche Ballast löschen oder laden, sowie leere Fahrzeuge, zahlen nur den Satz zu I. 3.

II. An Pfahlgeld ist für die Benutzung der städtischen Pfähle zu entrichten:

von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art, für jede Last Tragfähigkeit .... 3 Pf.

III. An Brückengeld ist, wenn die Ladebrücke mit Fuhrwerk befahren wird, zu entrichten:

von jedem Pferde .... 3 Pf.

Anmerkung. Wenn die Pferde von dem Fuhrwerke, bevor es auf die Ladebrücke gelangt, abgespannt werden, so ist die Abgabe nach der Zahl der zum Heranfahren benutzten Pferde zu entrichten.

Be-

Befreiungen.

Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen und Fuhrwerken, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von Booten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die die tarifmäßige Abgabe entrichtet haben.

Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5517.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neidenburg im Kreise Neidenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Landesgrenze bei Napierken genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neidenburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5518.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Wegstrecke von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5519.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung von Elberfeld darauf angetragen haben, der Stadt Elberfeld zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben „Einhundert tausend Thalern“ gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen dritter Serie zu gestatten und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 500 Stück Obligationen, zu 200 Thaler eine jede, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordnetenversammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „dritte Emission“ nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauf-

 trag-

tragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 4 Rthlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungskommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden

den, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungskommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 17. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Elber=

Elberfelder Stadt-Obligation

III. Emission

(Trockener Stadt-Stempel.) № .... (Stadt-Siegel.)

über

zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom.......... .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation dritter Emission die Summe von „zweihundert Thaler Kurant", deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..ten .... und ..ten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am ..ten ... . 18..

Der Oberbürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ....
Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Kupons .... ausgereicht.)
Der Gemeinde-Empfänger.

S. I. 4½ Thaler.
C. 1. (à 10.)

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

(Erster) Kupon

zur

Elberfelder Stadt-Obligation

III. Emission № .....

über

zweihundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadtobligation aus der Elberfelder Gemeindekasse

„vier Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant.“

Der Ober-Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadtsekretair. Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5520.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860. in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich dem Magistrate zu Charlottenburg hierdurch gestatten, diejenigen Stadt-Obligationen, welche auf Grund des Privilegii vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Sammlung von 1860. S. 650.) zum Betrage von 10,000 Thalern in Apoints zu 25 Thaler ausgefertigt werden sollen, statt dessen in Apoints zu 1000 Thaler auszugeben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5521.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862., betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

Auf den Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß die auf dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen lastenden, auf Grund der Privilegien vom 11. September 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 400.), vom 5. September 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 621.) und vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66.) emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von resp. 400,000 Thaler, 1,000,000 Thaler II. Serie 2. Emission und 1,000,000 Thaler IV. Serie, soweit sie noch nicht durch Ausloosung getilgt sind, nach vorgängiger Kündigung in vier und ein halbprozentige konvertirt werden und daß zugleich bei der zweiten der vorerwähnten Anleihen die außer den Zinsen der eingelösten Obligationen zur Amortisation alljährlich zu verwendende Summe von Einem auf ein halbes Prozent des Ka-

Kapitals ermäßigt werde. Die Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5522.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Unter Bezugnahme auf die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom $\frac{7.}{13.}$ Januar d. J. wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile (Gesetz-Sammlung S. 39.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselben in Gemäßheit des §. 4. die Regierungen

1) des Kantons Schwytz mittelst Erklärung vom 14. März und
2) des Kantons St. Gallen mittelst Erklärung vom 24. März d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. April 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Gruner.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).